Beglaubigte Fotokopie

D5/2313-17
Stand: 13.11.2018

Gesellschaftsvertrag

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

   „Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Stadtkultur".

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist
   - 1.1 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
   - 1.2 die Förderung der Jugendhilfe,
   - 1.3 die Förderung des Wohlfahrtswesens,
   - 1.4 die Förderung von Kunst und Kultur,
   - 1.5 die Förderung der Hilfe von Benachteiligten, insbesondere für Flüchtlinge und Behinderte,
   - 1.6 die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens,
   - 1.7 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.

2. Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch:

   2.1. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung und Bildung (Kindertageseinrichtungen). Die Gesellschaft kann zur Erlangung ihres Satzungszweckes Kindertagesstätten betreiben.

   2.2. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen der Jugendhilfe. Hierzu zählen insbesondere Hilfen zur Erziehung, Kooperationen von Schule und Jugendhilfe sowie Erziehungsberatung. Dazu kann die Gesellschaft neben dauerhaften Angeboten auch zeitlich begrenzte Projekte der Jugendhilfe entwickeln und durchführen.

   2.3. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung. Die Gesellschaft kann zur Erlangung ihres Satzungszweckes Schulen und Ausbildungsstätten betreiben. Sie kann Maßnahmen der beruflichen Orientierung, der Berufsvorbereitung und andere Maßnahmen zur Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt sowie Maßnahmen der Qualifizierung und des Beschäftigungstrainings von Arbeitslosen und/oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsalltag durchführen. Im Rahmen ihres vorgenannten Tätigkeitsumfanges darf die Gesellschaft auch Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand ausführen.

2.4. die Durchführung von Projekten und Maßnahmen der kulturellen, sozialen und politischen Weiterbildung für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene.

2.5. die Durchführung kultureller, multikultureller und künstlerischer Vorhaben und Projekte, die die Vielfalt Berlins aufgreifen, darunter Konzerte, Ausstellungen, Lesungen und soziokulturelle Veranstaltungen, insbesondere auf dem Pfefferberg.

2.6. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen der Sozial- und Gemeinwesenarbeit, insbesondere der Nachbarschaftsarbeit und der allgemeinen Wohlfahrtspflege, darunter von Projekten, die die Integration und Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern nichtdeutscher Nationalität, darunter Flüchtlingen, und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke unterstützen. Dazu kann die Gesellschaft Einrichtungen wie Nachbarschaftshäuser, Familienzentren und Wohnprojekte gründen und betreiben sowie Beratungs- und Begleitungsangebote vorhalten.

2.7. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Studentenwohnheimen und von Einrichtungen/Projekten der Studentenhilfe.

2.8. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen für den in § 53 AO bezeichneten Personenkreis, insbesondere von Wohnungen, Wohn-, Arbeits- und Lebensformen für Menschen mit und ohne Assistenzbedarf (Behinderung) zur Umsetzung des Anspruchs auf Inklusion.

2.9. die Durchführung von Projekten, die der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung dienen, darunter kulturelle, Beratungs- und Begegnungsprojekte, die das friedliche Zusammenleben in Berlin fördern, und internationale Austausch- und Begegnungsprojekte von Jugendlichen und Fachkräften.

3. Zur Umsetzung der Ziele kann die Gesellschaft Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen sowie dauerhafte Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Organisationen eingehen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 und Nr. 3 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 3 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt ansonsten unberührt.

4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Das erste Geschäftsjahr beginnt im Innen- und Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. des Eintragungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.150,- EUR.

2. Das Stammkapital besteht aus einer Einlage von 51.150,- EUR, die der alleinige Gesellschafter, die Stiftung Pfefferwerk, übernommen hat. Das Stammkapital ist bereits voll eingezahlt.

3. Eine Kapitalerhöhung kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon gleich welcher Art ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Gesellschafter, der zu verfügen beabsichtigt, hat hierbei kein Stimmrecht.

2. Die Gesellschafterversammlung kann ohne Angabe von Gründen einen Antrag auf Zustimmung zu Verfügungen gemäß Abs. 1) ablehnen. Im Falle der Ablehnung ist der betroffene Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 11 zu kündigen.

§ 7
Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:

   a. die Gesellschafterversammlung
   b. die Geschäftsführung

2. Die Organe der Gesellschaft müssen bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachten.

§ 8
Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern vertreten. Sind neben zwei oder mehr Geschäftsführern ein oder mehrere Prokuristen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen zusammen vertreten.

2. Die Geschäftsführer üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Sie haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

3. Zu den nachstehend aufgeführten Geschäften bedürfen sie im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

   a. Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen desselben,

   b. Erwerb, Änderung oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

   c. Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,

   d. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

   e. Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen mit einer höheren Jahresmiete als 20.000,- EUR,

   f. Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb,

   g. Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieversprechen; Eingehen von Wechselverbindlichkeiten als Akzeptant; Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan vorgesehen sind,

   h. Abschlüsse von Arbeitsverträgen für Abteilungsleitungen/Mitglieder der Geschäftsleitung,

   i. Abschlüsse von Gutachterverträgen auch in der Form von Werkverträgen mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- EUR,

   j. Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern von Organen der Gesellschaft,

   k. sonstige Rechtsgeschäfte, durch die Verbindlichkeiten der Gesellschaft begründet werden, die einem Wert von mehr als 20.000,- EUR entsprechen, wobei bei Dauerschuldverhältnissen der Wert der jährlichen Leistung maßgeblich ist. Dies gilt für die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen entsprechend.

Die Zustimmung ist jedoch entbehrlich, wenn im Wirtschaftsplan bereits ein derartiges Geschäft vorgesehen ist.

§ 9
Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen; der Beschluss bedarf grundsätzlich zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht, wenn

   a. über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt oder in den Anteil eines Gesellschafters zwangsvollstreckt und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von vier Wochen nach Pfändung behoben wird,

   b. ein Gesellschafter grob gegen seine gesellschaftsrechtlichen Pflichten verstoßen hat oder sonstige Pflichtverstöße begeht und trotz Abmahnung nicht unterlässt oder sonstige Umstände setzt, die ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für die übrigen Gesellschafter unzumutbar erscheinen lässt.

§ 10
Tod von Gesellschaftern

1. Stirbt ein Gesellschafter, so kann die Gesellschafterversammlung von seinen Erben oder Vermächtnisnehmern die Übertragung des auf sie gekommenen Geschäftsanteils des Erblassers auf die Gesellschafter oder eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung genannte Gesellschafter oder Dritte verlangen.

2. Das Verlangen gemäß Abs. 1) muss innerhalb von acht Wochen nach rechtskräftiger Feststellung des Erbfalls schriftlich geltend gemacht werden. Dabei genügt es, wenn es gegenüber einem Erben und/oder Vermächtnisnehmer ausgesprochen wird; das Verlangen gilt dann gegenüber allen betroffenen Erben und/oder Vermächtnisnehmern als erhoben. Machen die verbleibenden Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch, erhalten die Erben und/oder Vermächtnisnehmer das in § 12 bestimmte Entgelt zu den dort bestimmten Bedingungen.

§ 11
Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Sie wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist gegenüber allen Gesellschaftern zu erklären.

3. Mit Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Sein Geschäftsanteil ist auf diesen Zeitpunkt einzuziehen.

§ 12
Entgelt

1. In den vorgenannten Fällen der §§ 9, 10 und 11 erhält der ausscheidende Gesellschafter bzw. die Erben als Entgelt einen Betrag in Höhe des Verkehrswertes, jedoch nicht mehr als in Höhe des Wertes der von ihnen tatsächlich eingezahlten Kapitalanteile und/oder des gemeinen Wertes der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

2. In den vorgenannten Fällen der §§ 9,10 und 11 können die verbleibenden Gesellschafter beschließen, dass statt einer Einziehung der betroffene Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, auf die bleibenden Gesellschafter oder von der Gesellschafterversammlung benannte Dritte zu übertragen ist.

   Das gemäß dieser Bestimmung geschuldete Entgelt ist in dem Fall von dem Übernehmenden unter Mithaft der Gesellschaft zu zahlen.

   Ein Beschluss gemäß dieser Bestimmung wird mit der Beschlussfassung wirksam.

3. Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

4. Das Entgelt wird wie folgt fällig:

   - Ein Betrag in Höhe von 20 % mit Ausscheiden des Gesellschafters,
   - ein Betrag in Höhe von 30 % 12 Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters,
   - ein Betrag in Höhe von 50 % 24 Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters.

§ 13
Gesellschafterversammlung

1. In den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres soll die ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden.

   Die Geschäftsführer sind verpflichtet, außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies mit Rücksicht auf die Lage der Gesellschaft oder Angelegenheiten von besonderer Bedeutung geboten erscheint. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführer einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, dies verlangen, ihr Verlangen schriftlich begründen und die Tagesordnungspunkte nennen, die Gegenstand der Gesellschafterversammlung sein sollen.

2. Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter in Textform (Brief, Fax, Email) mit einer Frist von drei Wochen zu laden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die Gegenstände der Beschlussfassung müssen deutlich bezeichnet sein. Zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann in Textform mit Einhaltung einer Frist von zehn Tagen eingeladen werden.

   Die Frist ist gewahrt, wenn zwischen der Absendung der Einladung und dem bestimmten Tag der Versammlung drei Wochen bzw. zehn Tage liegen. Dabei wird der Tag der Absendung jeweils nicht mitgerechnet.

3. Über Gesellschafterversammlungen ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, ein Beschlussprotokoll von dem Leiter der Versammlung auszufertigen und allen Gesellschaftern abschriftlich mitzuteilen.

4. Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere über die

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Verwertung des Reingewinns,
- Entlastung der Geschäftsführer,
- Zustimmung gemäß § 8 der Satzung

und darüber hinaus über die dem Gesetz und der Satzung nach der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben zu befinden. Gewinne dürfen nur an gemeinnützige Gesellschafter ausgeschüttet werden.

5. Kann ein Gesellschafter nur durch mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich vertreten werden, verpflichtet sich dieser Gesellschafter, die Ausübung eines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung an nur eine natürliche Person zu übertragen und dies der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 14
Gesellschafterbeschlüsse

1. Bei Beschlussfassung geben je voll 1.000,- EUR nominal eines Geschäftsanteils eine Stimme. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, sind die Gesellschafter in ihren eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, jedoch nicht bei ihrer eigenen Entlastung.

2. Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn 75 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in Form und Frist des § 13 Abs. 2) einzuberufen, die unabhängig von dem auf ihr vertretenen stimmberechtigten Kapital beschlussfähig ist.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit den folgenden Mehrheiten gefasst:

   a. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
      - die Auflösung der Gesellschaft und
      - das in diesem Gesellschaftervertrag vereinbarte Erfordernis der Einstimmigkeit für die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

      bedürfen der Einstimmigkeit.

   b. Beschlüsse der Gesellschafter über alle übrigen Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.

   c. Im Übrigen werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, schreibt nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vor, mit einfacher Mehrheit des abstimmenden Kapitals gefasst.

4. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, per mail, per Fax oder mündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Solchermaßen gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von den Geschäftsführern schriftlich oder in Textform den Gesellschaftern zu bestätigen.

5. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

§ 15
Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

1. Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt

   a. bei auf einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüssen mit dem der Versammlung folgenden Tage,

   b. bei schriftlichen, per mail, per Fax oder mündlich getroffenen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages nach Absendung der schriftlichen oder in Textform gefassten Bestätigung gemäß § 14 Abs. 3) an die Gesellschafter.

2. Die Anfechtung ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist Klage erhoben wird.

§ 16
Liquidation

1. Beschließen die Gesellschafter die Liquidation der Gesellschaft, so sind Liquidatoren der/die Geschäftsführer.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, sowie es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Pfefferwerk, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 17
Bekanntmachung der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 18
Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame treten, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 19
Gründungskosten

Die Kosten dieser Gründung und der Eintragung der Gesellschaft einschließlich der mit der Gesellschaftsgründung verbundenen Steuern in Höhe von ca. 3.000,- DM trägt die Gesellschaft.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbHG

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin-Mitte, den 3. Dezember 2018

Krautzig
Notar

Uwe Krautzig Notar in Berlin

...trag

Vorstehende Fotokopie stimmt mit der Urschrift vollständig überein und wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Mitte, den 12. Dezember 2018

Krautzig
Notar

die

Berlin, den 07.12.2018

Amtsgericht Charlottenburg (zu HRB 41860 B)
Handelsregister: Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin
Vereinsregister: Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH - Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Stadtkultur
Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

In oben genannter Registersache erfolgte unter Aktenzeichen HRB 41860 B mit der laufenden Nummer 17 die nachstehende Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung
   17

2.c) Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist
1.1 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
1.2 die Förderung der Jugendhilfe,
1.3 die Förderung des Wohlfahrtswesens,
1.4 die Förderung von Kunst und Kultur,
1.5 die Förderung der Hilfe von Benachteiligten, insbesondere für Flüchtlinge und Behinderte,
1.6 die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens,
1.7 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.
2. Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch:
2.1. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung und Bildung (Kindertageseinrichtungen). Die Gesellschaft kann zur Erlangung ihres Satzungszweckes Kindertagesstätten betreiben.
2.2. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen der Jugendhilfe. Hierzu zählen insbesondere Hilfen zur Erziehung, Kooperationen von Schule und Jugendhilfe sowie Erziehungsberatung. Dazu kann die Gesellschaft neben dauerhaften Angeboten auch zeitlich begrenzte Projekte der Jugendhilfe entwickeln und durchführen.
2.3. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung. Die Gesellschaft kann zur Erlangung ihres Satzungszweckes Schulen und Ausbildungsstätten betreiben. Sie kann Maßnahmen der beruflichen Orientierung, der Berufsvorbereitung und andere Maßnahmen zur Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt sowie Maßnahmen der Qualifizierung und des Beschäftigungstrainings von Arbeitslosen und/oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsalltag durchführen. Im Rahmen ihres vorgenannten Tätigkeitsumfanges darf die Gesellschaft auch Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand ausführen.
2.4. die Durchführung von Projekten und Maßnahmen der kulturellen, sozialen und politischen Weiterbildung für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene.
2.5. die Durchführung kultureller, multikultureller und künstlerischer Vorhaben und Projekte, die die Vielfalt Berlins aufgreifen, darunter Konzerte, Ausstellungen, Lesungen und soziokulturelle Veranstaltungen, insbesondere auf dem Pfefferberg.
2.6. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen der Sozial- und Gemeinwesenarbeit, insbesondere der Nachbarschaftsarbeit und der allgemeinen Wohlfahrtspflege, darunter von Projekten, die die Integration und Teilhabe von Bürgerinnen und

Bürgern nichtdeutscher Nationalität, darunter Flüchtlingen, und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke unterstützen. Dazu kann die Gesellschaft Einrichtungen wie Nachbarschaftshäuser, Familienzentren und Wohnprojekte gründen und betreiben sowie Beratungs- und Begleitungsangebote vorhalten.
2.7. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Studentenwohnheimen und von Einrichtungen/Projekten der Studentenhilfe.
2.8. die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen für den in § 53 AO bezeichneten Personenkreis, insbesondere von Wohnungen, Wohn-, Arbeits- und Lebensformen für Menschen mit und ohne Assistenzbedarf (Behinderung) zur Umsetzung des Anspruchs auf Inklusion.
2.9. die Durchführung von Projekten, die der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung dienen, darunter kulturelle, Beratungs- und Begegnungsprojekte, die das friedliche Zusammenleben in Berlin fördern, und internationale Austausch- und Begegnungsprojekte von Jugendlichen und Fachkräften.

6.a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19.11.2018 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 2 (Gegenstand).

7.a) Tag der Eintragung

07.12.2018

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

⚠ Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Bekanntmachung der Handelsregistereintragungen erfolgt nur noch online und nicht mehr in Papierform.

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (**kostenlos** abrufbar im Internet unter http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Handelsregistereintragung - anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Charlottenburg (Berlin) für Handelsregistereintragungen ausschließlich über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ) erfolgen.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, fragen Sie Ihre IHK Berlin.